

Mindeststandards für die Kategorisierung Barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland – Kategorie A – rollstuhlgerecht

1. Der Zugang zum Beherbergungsbetrieb, zu allen Zimmern und zu mindestens einem Speisebereich (soweit vorhanden) - die für gehbehinderte Gäste sein sollen - ist stufenlos oder ist alternativ über eine Rampe mit einer Neigung < 6% oder über einen Aufzug erreichbar.
2. Der Rezeptionscounter oder –tisch soll auf einer Höhe von 85cm teilweise abgesenkt sein. Mindestens aber ist alternativ eine gleichwertige andere Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.
3. Die Eingangstür, alle Türen zu und in den Zimmern, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, und alle Türen zum (für gehbehinderte Gäste zugänglichen) Speisebereich müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80cm aufweisen.
4. Flure, die zu Aufzügen, Zimmern und sonstigen Einrichtungen führen, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, weisen eine lichte Mindestbreite von 100cm auf.
5. Ein Aufzug, der für gehbehinderte Gäste nutzbar sein soll, ist stufenlos oder alternativ über eine Rampe mit einer Neigung $\leq 6\%$ erreichbar. Er verfügt über eine Eingangstür mit einer lichten Breite von mindestens 90cm.
6. Zimmer, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, weisen vor dem Sanitärraum und vor dem Durchgang zu einer Längsseite des Bettes eine Bewegungsfläche von mindestens 120 cm x 120 cm auf. Die Bewegungsfläche an dieser Längsseite des Bettes weist eine Mindestbreite von 120 cm auf. Bewegungsflächen neben Bedieneinrichtungen und Einrichtungsgegenständen sind mindestens 90cm breit. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein. Jeder Durchgang innerhalb eines Zimmers ist mindestens 80cm breit.
7. Die Sanitärräume der Zimmer, die für gehbehinderte Gäste nutzbar sein sollen, sind stufenlos erreichbar. Die Tür weist eine lichte Breite von mindestens 80cm auf. Sie darf nur dann in den Sanitärraum aufschlagen, wenn sie die Bewegungsfläche nicht beeinträchtigt. Die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch/WC/Dusche beträgt mindestens 120 cm x 120 cm. Unterhalb des Waschtisches ist Beinfreiheit vorhanden, d.h. das die Nutzbarkeit des Waschtisches im Sitzen nicht durch Verkleidungen, Schränke o. Ä. eingeschränkt ist. Rechts oder links neben dem WC ist eine Bewegungsfläche mit einer Breite von mindestens 95 cm und einer Tiefe von mindestens 70cm vorhanden. Rechts und links neben dem WC sind auf einer Höhe von 85cm (Oberkante) über dem Fußboden Haltegriffe montiert, die 15cm über die WC-Becken-Vorderkante hinausragen und einen Abstand voneinander von 70cm aufweisen. Auf der Seite des WC-Beckens, die eine Mindestbreite von 95 cm und eine Mindestdiefe von 70 cm aufweist, ist der Haltegriff hochklappbar und arretierbar. Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) beträgt 48 cm. Die Dusche ist stufenlos mit dem Rollstuhl befahrbar. Die Dusche ist mit Haltegriffen versehen. Ein Duschsitz oder Duschstuhl ist vorhanden. Bewegungsflächen in Sanitärräumen dürfen sich überlagern; sie dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit jedoch nicht eingeschränkt sein.
8. PKW-Stellplätze mit einer Mindestbreite von 350cm sind in der Nähe des Eingangs vorhanden und als so genannte Behindertenparkplätze ausgewiesen.
9. In Gastronomiebetrieben gelten für Zugang, Türen, Flure und Aufzüge die Anforderungen der Punkte (1), (2), (4) und (5) entsprechend. Es ist mindestens ein Tisch mit einer Maximalhöhe von 85 cm und mit einer passenden Sitzgelegenheit vorhanden. Soweit der Gastronomiebetrieb Gästetoiletten vorhält, steht mindestens ein WC, das die Anforderungen nach Punkt (7) erfüllt, im Gebäude zur Verfügung. Soweit der Gastronomiebetrieb Gästeparkplätze vorhält, steht mindestens ein PKW-Stellplatz, der die Anforderungen nach Punkt (8) erfüllt, zur Verfügung.